§ 6 Wahl des Obmanns

(1) [1]Zur Wahl des Obmanns und seines Stellvertreters (Art. 11 Abs. 6 AbmG) ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Feldgeschworenen erforderlich. [2]Die Wahl richtet sich nach Art. 92 Abs. 1 und 2 BayVwVfG. [3]Leiter der Wahl ist der dienstälteste anwesende Feldgeschworene.

(2) [1]Die Amtszeit des Obmanns und seines Stellvertreters beträgt sechs Jahre. [2]Aus wichtigem Grund ist eine Neuwahl des Obmanns oder seines Stellvertreters vor dem Ende der regelmäßigen Amtszeit anzuberaumen, wenn sich die Hälfte der Feldgeschworenen für die Neuwahl ausspricht.

(3) [1]Der Obmann hat seine Wahl und die seines Stellvertreters der Gemeinde anzuzeigen. [2]Die Gemeinde benachrichtigt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. [3]In gemeindefreien Gebieten gilt Entsprechendes für die Kreisverwaltungsbehörde.